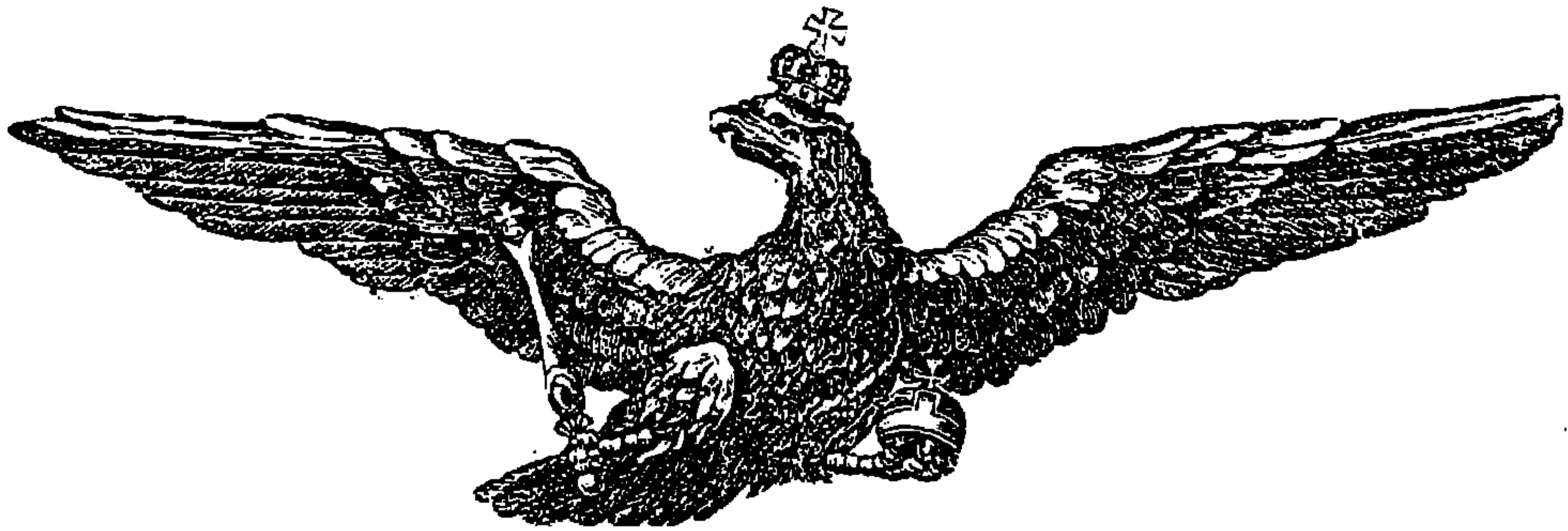


Teltower Kreisblatt.



No. 28.

Teltow, den 13. Juli

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtliche königliche Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile oder deren Raum.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Piese, in Borsen beim Hrn. Hrn. W. Müller, in Zehden beim Buchbindermeister Hrn. Junfer, in Mittenwalde beim Buchbindermeister Hrn. Schäfer, in Kön.-Wusterhausen in W. Happe's Comptoir für Placements, Anfertigung schriftl. Arbeiten, Commiss.-Sachen, in Berlin im lithograph. Atelier von A. Hilpert, Leipzigerstr. 81.

A m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschluss vom 1. August 1863 sind

— fünf Thaler —

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Es wird hiermit für Teltow und Umgegend bekannt gemacht, daß der hiesige Feldhüter Kulicke nunmehr als Beamter vereidigt ist, und zum Zeichen seiner amtlichen Eigenschaft fortan ein Dienstschild trägt.

Teltow, den 8. Juli 1864.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Mehrfache von mir gestern bemerkte Uebertretungen veranlassen mich die Bestimmung ad 10. der Regierungs-Verordnung vom 26. Mai 1838 — Amtsbl. S. 175. — in Erinnerung zu bringen, welche also lautet

„Es dürfen ferner an den Sonn- und Festtagen ländliche Gewerbe und Beschäftigungen, sei es auf dem Felde, in den Forsten, in den Gärten, oder in den Scheunen und auf den Höfen, oder in den Häusern, in der Regel nicht, und nur mit Ausnahme dringender Fälle betrieben werden. Findet ein solcher Fall statt, und soll namentlich bei ungünstiger Grundt-Witterung ein Kirchtag zur Arbeit benutzt werden, so muß solches der Obrigkeit zur Ertheilung der Erlaubniß angezeigt und zugleich der Prediger von der letzteren in Kenntniß gesetzt werden; doch darf auch in diesen Fällen die zu ertheilende Erlaubniß sich nur auf die Zeit nach völlig beendigem Gottesdienst erstrecken.“

Die vorgedachten, an Sonntagen verbotenen ländlichen Beschäftigungen begreifen nach der Declaration der königlichen Regierung vom 25. Juni 1840 — Amtsbl. S. 211. — alle diejenigen Arbeiten in sich, welche zur Bewirthschaftung ländlicher Grundstücke gehören.

Verwaltet der Besitzer, Pächter oder Administrator eines Guts selbst die Ortspolizei, so ist die vorgeschriebene Erlaubniß bei mir, dem Landrath nachzusuchen.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt nach §. 340. ad 8. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 in eine Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen.

Die Herren Schulzen veranlasse ich diese Bekanntmachung auf ortsübliche Weise in den Gemeinden bekannt zu machen, die Ortspolizei-Obrigkeiten aber ersuche ich, auf die Befolgung der Anordnungen der Regierungs-Verordnung vom 26. Mai 1838 zu halten und Zuwiderhandlungen zu bestrafen.